

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland

Stand: März 2015

I. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und alle damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets frei bleibend. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

2. Dieser Vertrag gilt erst bei Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als geschlossen. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Mündliche Erklärung unseres Personals sind nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

3. Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertrag durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Abbildung, Zeichnungen und Kalkulationen, behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von II. Satz 2 annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich zurück zu senden.

IV. Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab unserem Lieferwerk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transportversicherung und Steuern bzw. sonstiger Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung für Bahn- und Binnenschifftransport wird von uns eingedeckt und der Besteller mit der Prämie belastet.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von einer Woche nach Anzeige der Lieferbereitschaft zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Ferner haben wir das Recht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen, nach deren Ablauf, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/3 des Nettokaufpreises zu verlangen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Vertreter, Reisende, Verkäufer usw. sind ohne besondere Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt.

5. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

6. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Besteller dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung gezahlten Beträge wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist gänzlich ausgeschlossen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ex work (EXW Incoterms 2000).

2. Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Sollvorschriften verpflichtet, wenn der Besteller uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige nicht vorhersehbar störende Ereignisse wie Betriebsstörung, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Verkehrsstörung sowie Streiks, Aussperrung und behördliche Verfügung, berechnen uns

die Lieferung um die Dauer einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne dass wir hierdurch in Verzug mit unserer Leistungspflicht geraten. Ferner sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Auftragssteilen vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Besteller daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstünden.

VI. Lieferzeiten

1. Lieferzeiten sind nur im Sinne einer Fixgeschäftabrede verbindlich, wenn wir sie schriftlich zugesagt haben. Der Beginn von uns angegebener Lieferzeiten setzt die vollständige Abklärung aller technischen Fragen, die Erteilung aller Genehmigungen, Beibringung sämtlicher Unterlagen durch den Besteller, termingemäßen Eingang von Zahlungen und Sicherheiten sowie die Erteilung der letzten Ausführungsvorschriften, voraus. Ist der Besteller mit der Erteilung der Ausführungsvorschriften in Verzug, sind wir berechtigt, selbst die Ausführungsanweisung zu bestimmen.

2. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Liegt ein Leistungsverzug unsererseits vor und erklärt der Besteller ausdrücklich, dass nach Ablauf einer angemessenen Nachlieferungsfrist er die Lieferung ablehnen werde, so hat er das Recht nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Ansprüche des Käufers insbesondere Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns selbst kann der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemacht werden. Soweit wir danach zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist die Höhe des Schadensersatzes jedoch auf maximal 0,5 % je volle Woche der Verzögerung, höchstens aber 5 % des Teilwertes der Lieferung, die in Folge der Verzögerung nicht genutzt werden kann, beschränkt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderung unser Eigentum.

2. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Lieferung auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Entsprechende Unterlagen hierfür sind uns auf Verlangen vorzulegen.

3. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Für etwaige Interventionsprozesskosten, außergerichtliche und gerichtliche, haftet der Besteller, wenn der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anspruchsrecht des Bestellers an der Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Lieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Lieferung zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

6. Forderungen aus jeder Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Auch diese Abtretung nehmen wir schon jetzt an.

VIII. Gewährleistung

1. Konstruktionsänderungen werden von uns vorbehalten. Unsere Angaben in Katalogen und Prospekten über Gewichte, Dimensionen, Geschwindigkeiten, Frachtsätze, Zahlungen usw. sind nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich.

2. Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gelten §§ 377 ff. HGB, wobei spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung, Mängelrügen schriftlich bei uns eingehen müssen; bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung des Mangels. Werden durch den Besteller die Liefergegenstände trotz erheblicher Mängel weiterhin genutzt, so haften wir nicht für etwaige Folgeschäden.

3. Für Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl die Lieferung unentgeltlich nachbessern oder kostenlosen Ersatz der durch uns als fehlerhaft anerkannten Teile leisten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme, höchstens jedoch 18 Monate nach Gefahrübergang. Bei Neufahrzeugen erlischt die Gewährleistung unabhängig von Satz 1 nach einer Gesamtfahrleistung von 250.000 km bzw. 160.000 Meilen (statute mile). Die Gewährleistungsdauer für ausgetauschte Teile endet bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes.

5. Folgende Mängel sind von der Haftung ausgeschlossen:

- normaler Verschleiß
- Schäden und Verschleiß an Anhängern, Sattelaufhängen, Aufbauten, die auf Überladung, Nichtnutzung mit gelieferter Verzurrvorrichtungen, Nichtbeachtung von Herstellervorschriften, sowie mangelhafter oder unsachgemäßer Wartung und Reparatur, zurück zu führen sind.
- Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, Lagerung oder Transport, zurück zu führen sind.
- Mängel an gebraucht erworbenen Fahrzeugen

6. Für Zukaufteile wie z.B. medizinische Komponenten, Fremdbauten, Bereifung, Batterien, Rundfunkgeräte, elektrische Ausrüstung und Messgeräte beschränkt sich die Gewährleistung allein auf die Abtretung aller unserer Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Vorlieferer.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und in allen Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz unseres Lieferwerkes.

2. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

3. Sämtliche Streitfälle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem für unseren Hauptsitz zuständigen Gerichte zu entscheiden. Wir sind auch berechtigt, vor dem für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.